

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird

.....

§ 4

Verbreitungsgebiet der Amerikanischen Rebzikade

(1) Auf Grund der Überwachung gemäß § 3 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches wird von der Landesregierung das Verbreitungsgebiet der ARZ abgegrenzt.

(2) Das Verbreitungsgebiet der ARZ umfasst folgende Gemeinden:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn, Sankt Martin im Sulmtal und Wies.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Ebersdorf, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Ilz, Bad Loipersdorf, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Ottendorf an der Rittschein und Söchau.

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Gabersdorf, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzack im Sausal, Leibnitz, Leutschach an der Weinstraße, Oberhaag, Sankt Andrä-Hösch, Sankt Johann im Saggautal, St. Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Straß in Steiermark, Straß-Spielfeld, Tillmitsch und Wagna.

Bezirk Südoststeiermark: die Gemeinden Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Fehring, Feldbach, Gnas, Halbenrain, Jagerberg, Kapfenstein, Kirchberg an der Raab, Klösch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Murfeld, Paltau, Riegersburg, Sankt Peter am Ottersbach, Sankt Anna am Aigen, Straden, Tieschen und Unterlamm.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Markt Hartmannsdorf und St. Margarethen an der Raab.

.....

§ 6

Meldepflicht

Unternehmerinnen/Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z. 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie Die Eigentümerinnen/Eigentümer und oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2-3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2019 verpflichtet, jedes Auftreten oder jeden den Verdacht des Auftretens Befalls oder den Befall von Wirtspflanzen mit GFD umgehend der Landesregierung zu melden. Diese Verpflichtung gilt innerhalb und außerhalb des festgelegten Verbreitungsgebietes der ARZ.

.....

§ 8

Befalls- und Sicherheitszonen

(1) Wenn der Befall von Wirtspflanzen mit GFD festgestellt wird, legt die Landesregierung zum Schutz der benachbarten Gebiete eine Befallszone mit einem Radius von etwa 1 km sowie eine Sicherheitszone von etwa 5 km um den Fundort fest. Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone hat unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten sowie der Gemeinde- und Katastralgemeindengrenzen zu erfolgen.

(2) Die Landesregierung hebt die Befalls- und Sicherheitszone auf, wenn mindestens zwei Vegetationsperioden nach der letzten Feststellung von GFD kein Befall mehr nachgewiesen wurde.

(3) Die betroffenen Gemeinden sind von der Landesregierung von der Abgrenzung und der Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone zu informieren. Die Gemeinden haben die Abgrenzung und die Aufhebung der Befalls- und Sicherheitszone durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen.

(4) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Bad Radkersburg erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:~~14.000~~ ~~12.000~~ (Anlage 2).

(5) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Glanz erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:10.000 (Anlage 4).

(6) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Spielfeld erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:50.000 (Anlage 5) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:14.000 (Anlage 6).

(7) Die Abgrenzung der Befalls- und Sicherheitszone Grubthal erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Plans im Maßstab 1:50.000 (Anlage 7) sowie eines Detailplans für die Befallszone im Maßstab 1:14.000 (Anlage 8).

....

.....

§ 12a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 4 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, des § 8, der Überschriften der §§ 9 und 11, des § 9 Abs. 3 letzter Satz und die Einfügung der Anlagen A, B, C und D durch die Novelle LGBL. Nr. 39/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **12. Mai 2011**, in Kraft.

(2) Die Änderung des § 4 Abs. 2 und des § 8 und die Einfügung der Anlagen E, F, G und H durch die Novelle, LGBL. Nr. 31/2012, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **31. März 2012**, in Kraft.

(3) Die Änderung des § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 8 durch die Novelle, LGBL. Nr. 37/2013, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **19. März 2013**, in Kraft.

(4) In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 150/2014 treten § 4 Abs. 2, § 8 und die Anlagen 1 bis 8 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **23. Dezember 2014**, in Kraft.

(5) In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 22/2016 tritt § 8 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **9. Februar 2016**, in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 5 bis 8 außer Kraft.

(6) In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 17/2017 tritt § 4 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **7. Februar 2017**, in Kraft.

(7) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 13/2019 treten § 8 Abs. 4 und die Anlagen 1 und 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **16. Februar 2019**, in Kraft.

(8) In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. [...] treten § 4 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 4 und die Anlagen 1 und 2, § 8 Abs. 6 und die Anlagen 5 und 6 sowie § 8 Abs. 7 und die Anlage 7 und 8 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.